

Weisung

W7.4.50: Richtlinien Migros Bio, Verarbeitung und Handel

1. Ziel/ Zweck	2
2. Geltungsbereich	2
3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrössen	3
4. Inhalt	3
4.1. Grundsatz.....	3
4.1.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte	4
4.2. Anforderungen an Migros-Bio Produkte.....	4
4.2.1. Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft	4
4.2.2. Anforderungen an die ausländische Landwirtschaft.....	4
4.2.3. Anforderungen an die Verarbeitung in der Schweiz	5
4.2.4. Anforderungen an die Verarbeitung im Ausland	5
4.2.5. Anforderungen an das Label Bio Weide-Beef	5
4.2.6. Anforderungen an die Aquakultur	5
4.3. Spezifische Vorgaben für Migros-Bio Produkte	5
4.3.1. Spezifische Herstellungsverfahren	6
4.3.1.1. UHT Milch	6
4.3.1.2. Hefe	6
4.3.2. Herkunft	6
4.3.2.1. Transport.....	6
4.3.3. Verpackungsvorgaben.....	7
4.3.3.1. Logo-Anwendungen Migros-Bio	7
4.3.3.2. Verpackungsmaterialien	9
4.3.3.3. Deklaration.....	9
4.4. Übersicht Anforderungen und Vorgaben an Migros-Bio Produkte.....	9
4.5. Produktzertifizierung für Migros-Bio.....	10
4.5.1. Direktanerkennung für das Label Migros-Bio	11
4.6. Kontrolle Zertifizierung.....	11
4.6.1. Bei Endverpackung in der Schweiz	11
4.6.2. Bei Endverpackung im Ausland.....	11
4.7. Sanktionen	11
5. Mitgeltende Unterlagen	12
6. Anhang	14
6.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte	14

Änderungen:

- Diverse inhaltliche Anpassungen
- Abschnitt 4.3.3.1. Logo-Anwendungen Migros-Bio

	Datum	Funktion/ Name
Owner:	31.08.2012	Leiter Umwelt & Tierwohl / B. Kammer
Erstellt:	22.09.2016	Fachspezialistin Umwelt / M. Sacchelli
Information / Mitsprache	11.10.2016	QS Expertenteam
Mitsprache / Freigabe	13.10.2016	Bio Kernteam
Ausgabe: 6		Ersetzt Ausgabe 5 von: 25.11.2015

1. Ziel/ Zweck

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Anforderungen an Bio-Lebensmittel, die unter dem Label Migros-Bio vermarktet werden.

Für die Migros-Bio Richtlinien gelten die in den gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz geregelten Produktbereiche für die Sektoren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von biologischen Lebensmitteln.

Darüber hinaus definiert Migros weitere Anforderungen, die den Mehrwert des Migros-Bio Labels ausmachen. Die vorliegenden Richtlinien beschreiben diese Zusatzanforderungen an Migros-Bio Produkte.

Richtlinienverstösse werden gemäss Sanktionsreglement der zuständigen Zertifizierungsstelle und gemäss Sanktionsreglement der Migros geahndet, welches für sämtliche Bio Lebensmittel gilt (Produkte mit dem Label Migros-Bio und Bio-Fremdmarken).

- W7.4.50.1: Melde- und Sanktionsreglement für Bio-Produkte

Der MGB behält sich Änderungen der Richtlinien vor. Alle Änderungen werden mit der Praxis abgestimmt (Bio-Verbände / Vereinigungen, Bio-Zertifizierungsstellen) sowie im Migros Gremium QS-Expertenteam geprüft und vom Bio-Kernteam verabschiedet.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Bio-Lebensmittel inkl. Nahrungsergänzungsmittel und Aquakultur, sowie Nutz- und Zierpflanzen für den Hausgarten, die unter dem Label Migros-Bio vermarktet werden.

Die Bestimmungen zur Qualität der landwirtschaftlichen Rohstoffe gelten auch für ausserhalb der Schweiz hergestellte Produkte.

Migros-Bio Produkte, die unter dem Zusatz-Label 'Bio Weide-Beef' vermarktet werden, stützen sich ebenfalls auf diese Richtlinien. Zusätzlich gelten weitere spezifische 'Bio Weide-Beef' Vorgaben (Abschnitt 4.2.5.)

Nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören die folgenden Produkte:

- Bio Baumwollprodukte werden über die Richtlinien 'Migros-Bio Cotton' geregelt.
- Bio Produkte aus dem Sortimentsbereich Heimgarten werden über die Richtlinien 'Migros-Bio Garden' geregelt.
- Bio-Fremdmarken Produkte (z.B. Yogi Tea), die nicht unter dem Label Migros-Bio vermarkten werden, können sich auf andere Bio-Vorgaben stützen (z.B. Bio-Verbände wie Bio Suisse, Naturland, usw.)

Für die Aufnahme von Bio-Fremdmarken muss ein Antrag bei den Direktionsleitungen des MGB (Frische, Food, Fachmärkte) gestellt werden.

- 3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros Bio Produkten
- 3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros Bio Produkten

3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrößen

AdR	=	Aus der Region. Für die Region (Migros Label für regionale Produkte)
aha!	=	Label für Allergiker Sortiment (Allergiezentrum Schweiz)
BW	=	Bedarfswelt
EVD	=	Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
GM	=	Genossenschaft Migros
MGB	=	Migros-Genossenschafts-Bund
PMS	=	Prozess-Management-System
SAS	=	Schweizerische Akkreditierungsstelle
WBF	=	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

4. Inhalt

4.1. Grundsatz

Der MGB ist Eigentümer des Labels Migros-Bio.

Das Label darf nur auf Produkten eingesetzt werden, welche in einem Migros Supterverbrauchermarkt, einem Fachmarkt, in der Migros Gastronomie oder einer Partner Filiale (Alnatura Bio-Supermarkt, LeShop, Migrolino) verkauft werden. Andere Vertriebskanäle sind ausgeschlossen. Als Eigentümer des Labels Migros-Bio verlangt der MGB, daher weder Erzeugerverträge noch Lizenzverträge für die Nutzung des Labels. Die Lieferanten schliessen jedoch eine Vereinbarung mit dem MGB ab (Abschnitt 4.5.).

Co-Branding von Migros-Bio mit, z.B. ‚Fairtrade Max Havelaar‘, ‚UTZ Certified‘, ‚AdR‘, ‚aha!‘ ist möglich (Brand Manual Migros Bio).

Schweizer Bio-Produkte können mit dem Migros-Bio-Schweiz Logo gekennzeichnet werden. Die Verwendung des Migros-Bio-Schweiz Logos ist an Bedingungen geknüpft (Abschnitt 4.3.3.1.).

Ebenfalls möglich ist die Auslobung spezifischer Schweizer Rohstoffe. Hierzu gelten die Vorgaben gemäss «Swissness-Gesetzgebung», welche in einem Migros Manual aufgeführt sind.

- Migros Manual: Brand Management Swissness

Das Migros-Bio Programm stützt sich auf die Bio Suisse Richtlinien, die Bio-Verordnung des Bundes und die EU-Öko-Verordnung (Abschnitt 4.2).

Für Aquakultur und das Label ‚Bio Weide-Beef‘ gelten gesonderte Anforderungen (Abschnitt 4.2.5. und 4.2.6.)

4.1.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte

Neben den Anforderungen an Migros-Bio Produkte, müssen grundsätzliche Anforderungen erfüllt werden, welche für alle Migros Produkte bzw. Lieferanten gelten (exkl. Fremdmarken wie z.B. Heinz Ketchup). Diese Anforderungen sind in den Weisungen *M-Vorschrift für vorverpackte Lebensmittel* und *Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln* geregelt, es gelten immer die aktuellsten Versionen der Weisungen.

In Anhang 6.1. sind Anforderungen aus diesen Weisungen aufgeführt, die über die Bio-Gesetzgebung hinausgehen (,Bio-Verordnung‘ ,WBF-Verordnung‘ und ,EU Öko-Verordnung‘)

Die Kontrolle der grundsätzlichen Migros Anforderungen obliegt nicht den Bio-Zertifizierungsstellen (Abschnitt 4.6), sondern Dritten. Die Einhaltung wird über die Migros internen QS-Abteilungen koordiniert und sichergestellt.

4.2. Anforderungen an Migros-Bio Produkte

Für die Migros-Bio Richtlinien gelten die folgenden Bestimmungen als **gesetzliche Grundlage**:

- Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22. September 1997 (SR 910.18)
- Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997 (SR 910.181)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Diese Verordnungen werden im Text ,Bio-Verordnung‘ ,WBF-Verordnung‘ und ,EU-Öko-Verordnung‘ genannt. Es gelten die jeweils aktuellen Versionen.

Bevor ein Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) Migros-Bio Produkte liefern darf, muss er die Vereinbarung Migros-Bio mit dem MGB unterzeichnen. Er verpflichtet sich dadurch, die vorliegenden Richtlinien einzuhalten.

Zudem wird vor der Markteinführung zwingend eine Produktzertifizierung nach Migros-Bio verlangt (Abschnitt 4.5).

4.2.1. Anforderungen an die Schweizer Landwirtschaft

Biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Schweiz müssen von Betrieben stammen, die nach den aktuellen Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert sind. Sie dürfen von Schweizer «Umstellungsbetrieben» stammen und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden (Abschnitt 4.3.3.1.).

4.2.2. Anforderungen an die ausländische Landwirtschaft

Biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Ausland müssen mindestens gemäss den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung produziert sein. Sie dürfen nicht aus „Umstellungsbetrieben“ stammen.

4.2.3. Anforderungen an die Verarbeitung in der Schweiz

Bio-Produkte und Halbfabrikate, welche in der Schweiz hergestellt werden, müssen die aktuellen Vorgaben der Bio-Verordnung und der WBF-Verordnung erfüllen.

- Zutaten aus Schweizer Landwirtschaft müssen aus Bio Suisse zertifizierten Betrieben stammen. Sie dürfen aus «Umstellungsbetrieben» sein und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden (Brand Manual Migros-Bio).
- Zutaten aus ausländischer Landwirtschaft müssen gemäss den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung produziert werden. Sie dürfen nicht aus «Umstellungsbetrieben» stammen.

4.2.4. Anforderungen an die Verarbeitung im Ausland

Bio-Produkte und Halbfabrikate, welche im Ausland hergestellt werden, müssen die aktuellen Vorgaben der EU-Öko-Verordnung erfüllen. Landwirtschaftliche Zutaten dürfen nicht aus «Umstellungsbetrieben» stammen.

4.2.5. Anforderungen an das Label Bio Weide-Beef

‘Bio Weide-Beef’ Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein. Zusätzlich gelten Label spezifische Produktionsanforderungen, welche aus zwei Modulen bestehen:

- Modul 1: Biodiversität und Ressourcenschutz
- Modul 2: Tierbezogene Produktionsrichtlinien

‘Bio Weide-Beef’ Produkte werden mit einem eigenen Logo gekennzeichnet. Details sind in den Richtlinien für ‘Bio Weide-Beef’ geregelt.

4.2.6. Anforderungen an die Aquakultur

Die Migros anerkennt die allgemeinen und artspezifischen Haltungsanforderungen zur Aquakultur von Bio Suisse, Naturland, Soil Association und Debio. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Einsatz von Ethoxyquin z.B. in der Futtermittelproduktion verboten ist. Anforderungen von anderen Bio-Richtliniengebern können, nach sorgfältiger Prüfung, durch die Fachspezialisten des Bereichs Umwelt & Tierwohl, in die Richtlinien Migros-Bio aufgenommen werden.

4.3. Spezifische Vorgaben für Migros-Bio Produkte

Grundsätzlich orientiert sich ein Migros-Bio Produkte am Prinzip der Wahrhaftigkeit. Die Lebensmittel müssen schonend verarbeitet werden. Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen muss sich auf ein Minimum beschränken.

Um sicherzustellen das sämtliche Zutaten, die gemäss Bio-Verordnung nicht biologischen Ursprungs sein dürfen (z.B. Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe) frei von genetisch veränderten Organismen (GVO) sind, muss der Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) die Zusicherungserklärung Infoxen¹ unterzeichnen.

¹ Für einzelne Komponenten sowie für Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe müssen Zusicherungserklärungen über die gentechnikfreie Herstellung entsprechend der EU-Bio-Verordnung vorgelegt werden. Die Zusicherungserklärung entspricht auch der Schweizer Bio-Verordnung.

- Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF
(Formular kann unter www.infoxgen.com heruntergeladen werden)

Als Basis gelten die unter Abschnitt 4.2 festgehaltenen Richtlinien. Zusätzliche Vorgaben sind in diesem Kapitel festgehalten. Die Migros-Bio Vorgaben werden im Rahmen der Produktzertifizierung durch die zugelassenen Kontroll- bzw. Zertifizierungsstellen geprüft (Abschnitt 4.5).

4.3.1. Spezifische Herstellungsverfahren

4.3.1.1. UHT Milch

Ein explizites Verfahren wird nicht festgelegt.

Migros-Bio UHT Milch muss einen β -Lactoglobulin-Gehalt aufweisen von mindestens 500mg/l. Der Richtwert für den Homogenisationsdruck beträgt 180 bar, maximal 200 bar.

4.3.1.2. Hefe

Backhefe, die als solche vermarktet wird, muss nach den Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert sein.

4.3.2. Herkunft

Die Verarbeitung von Migros-Bio Produkten soll vorzugsweise in der Schweiz aus Schweizer Rohstoffen erfolgen.

Je nach Herkunft der Rohstoffe ist die Auslobung mit unterschiedlichen Logo-Varianten möglich (Abschnitt 4.3.3.1.).

Bei Migros-Bio Produkten mit Rohstoffen aus der südlichen Hemisphäre wird das Co-Branding mit ‚Fairtrade Max Havelaar‘ angestrebt. Bei einigen Rohstoffen, wie z.B. Kaffee, Kakao und Tee, ist auch eine Doppelzertifizierung mit ‚UTZ Certified‘ möglich.

Hierzu müssen zusätzlich die Richtlinien des entsprechenden Co-Labels berücksichtigt werden.

- ‚Fairtrade Max Havelaar‘: <http://www.fairtrade.net/our-standards.html>
- ‚UTZ Certified‘: <https://www.utz.org/what-we-offer/certification/>

Die Logo Kombinationsmöglichkeiten und Auslobungen sind in den Brand Manuals ‚Fairtrade Max Havelaar‘, ‚UTZ Certified‘, ‚Migros-Bio‘, sowie im Manual *Co-Branding/Migros Eigenmarkenhaus* geregelt.

4.3.2.1. Transport

Die Transporte für Bio-Produkte bzw. -Rohstoffe sollen soweit als möglich reduziert werden bzw. so direkt wie möglich stattfinden. Als Transportmittel für Migros-Bio Produkte werden Bahn und Schiffe bevorzugt. Strassentransporte sind toleriert.

Flugtransporte sind für Migros-Bio Produkte als auch für deren Zutaten (Rohstoffe, Halbfabrikate) grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit der schriftlichen Einwilligung des Bereichs Umwelt & Tierwohl im MGB möglich. Eine schriftliche Anfrage hat an die Adresse Labels@mgb.ch zu erfolgen.

4.3.3. Verpackungsvorgaben

Die Vorgaben für die Verpackung sind in den Weisungen *M-Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel, Anforderungen (Gesetz und Migros) Lebensmittel* und im *Migros Manual Brand Management Swissness*, sowie im *Brand Manual Migros-Bio* geregelt.

Im *Brand Manual Migros-Bio* ist zudem die Verwendung der Logos Migros-Bio, Migros-Bio-Schweiz und Migros-Bio-Umstellung, sowie des EU-Bio Logos aufgeführt, wie auch Möglichkeiten zum Co-Branding mit Migros-Bio und anderen Labeln.

Für die Frische-Bedarfswelten (BW02-06) sind zusätzliche Etiketten-Manuals vorhanden. Es gelten immer die aktuellsten Versionen.

- W7.4.1: M-Vorschrift für vorverpackte Lebensmittel
- W7.4.12: Anforderungen (Gesetz und Migros) Lebensmittel
- Migros Manual Brand Management Swissness
- Brand Manual Migros Bio
- Etiketten Manuals Frische (BW02-06)

Sämtliche Migros-Bio Verpackungen werden - in Bezug auf die gesetzlichen Bio-Vorgaben und die korrekte Logo-Anwendung (Abschnitt 4.3.3.1.) - durch den Bereich Umwelt & Tierwohl im MGB (Labels@mgb.ch) und durch die zuständige Zertifizierungsstelle in der Schweiz (Abschnitt 4.6.) geprüft und freigegeben (Gut zum Druck)².

Andere Vorgaben, (wie z.B. Layout, Nährwerte) werden von anderen Stellen geprüft und freigegeben.

4.3.3.1. Logo-Anwendungen Migros-Bio

Je nach Herkunft und Qualität der Rohstoffe und deren Anteil im Produkt sind unterschiedliche Logo-Varianten möglich. Dabei werden im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Qualität der Rohstoffe (Bio oder Umstellung)
2. Herkunft der Rohstoffe und deren Anteil im Produkt

Grundsätzlich ist die Auslobung mit dem Mehrwert «Swissness» freiwillig. Für die Kennzeichnung mit Schweizer Herkunft gelten jedoch Bedingungen. Dabei sind die «Swissness-Gesetzgebung», sowie spezifische Vorgaben für das Logo Migros-Bio-Schweiz zu befolgen (Tabelle 1).

- Migros Manual Brand Management Swissness





² Die Freigabe der Verpackungsgestaltung erfolgt über das Tool PAS Media.

- Brand Manual Migros Bio

Die korrekte Anwendung des Migros-Bio Logos ist in Tabelle 1 geregelt. Darin ist festgehalten, welche Voraussetzungen je nach Logo-Variante gelten.

„Bio Weide-Beef“ Produkte werden mit einem eigenen Logo gekennzeichnet. Details sind in den Richtlinien für „Bio Weide-Beef“ geregelt (Abschnitt 4.2.5.).

Tabelle 1: Logo-Anwendung Migros-Bio

Rohstoff-Kriterien 1. Qualität 2. Herkunft & Anteil im Produkt		Logo-Varianten				
						
Anwendungskriterien Verpackung	A	1. Bio-Rohstoffe 2. Mehr als 10% ausländische Rohstoffe	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
	B	1. Bio-Rohstoffe 2. Mindestens 90% Schweizer Rohstoffe. Für Monoprodukte gilt 100% Schweizer Herkunft.	zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
	C	1. Umstellungs-Rohstoffe 2. Mehr als 10% ausländische Rohstoffe	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig
	D	3. Umstellungs-Rohstoffe 4. Mindestens 90% Schweizer Rohstoffe Für Monoprodukte gilt 100% Schweizer Herkunft	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	zulässig

4.3.3.2. Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterialien für Migros-Bio Produkte werden so ausgewählt, dass ein minimaler Ressourcenverbrauch entsteht. Recyclierbare Materialien werden bevorzugt. Als Leitfaden für Migros Verpackungen gilt die Weisung *Handlungsanweisung für ökologische Verkaufs-Verpackungen*.

- W7.4.41: Handlungsanweisung für ökologische Verkaufs-Verpackungen

Verpackungen mit Aluminium sind für Migros-Bio Produkte grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur mit der schriftlichen Einwilligung des Bereichs Umwelt & Tierwohl im MGB möglich. Eine schriftliche Anfrage hat an die Adresse Labels@mgb.ch zu erfolgen.

4.3.3.3. Deklaration

Die Deklaration muss der Weisung *M-Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel* entsprechen. Zusätzlich müssen die Vorgaben des *Brand Manual Migros-Bio* berücksichtigt werden. Dieses gibt vor, jede Bio-Zutat mit einem Stern für Herkunft aus dem Ausland oder mit zwei Sternen für Herkunft aus der Schweiz auszuzeichnen. Die folgende Legende ist zwingend auf der Verpackung aufzuführen:

- * = Aus ausländischer Bio-Produktion
De production biologique étrangère
Di produzione biologica straniera
- ** = Aus Schweizer Bio-Produktion
De production biologique suisse
Di produzione biologica svizzera

- W7.4.1: M-Vorschrift für vorverpackte Lebensmittel
- Brand Manual Migros-Bio

4.4. Übersicht Anforderungen und Vorgaben an Migros-Bio Produkte

Tabelle 2 gibt eine Übersicht der Anforderungen und Vorgaben an ein 'Migros Bio' Produkt, welche in den Kapiteln 4.2. und 4.3. dargelegt sind.

Tabelle 2: Übersicht Migros-Bio Anforderungen und Vorgaben

Rohstoff / Tierhaltung	Herkunft	Anforderungen landw. Produktion	Anforderungen Verarbeitung
Landwirtschaftliche Rohstoffe	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse Richtlinien • Umstellungsbetriebe zugelassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen
Landwirtschaftliche Rohstoffe	Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Öko-Verordnung + Umstellungsbetriebe nicht zugelassen + kein Flugtransport 	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Öko-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen + kein Flugtransport
Aquakultur	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien Bio Suisse, 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen
Aquakultur	Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien Naturland, Soil Association, Debio. + kein Flugtransport 	<ul style="list-style-type: none"> EU-Öko-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen + kein Flugtransport
'Bio Weide-Beef' (Programm nur für Schweizer Herkunft)	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse Richtlinien + Produktionsanforderungen Bio Weidebeef 	<ul style="list-style-type: none"> • Bio-Verordnung und WBF-Verordnung + keine Aluminium Verpackungen

4.5. Produktzertifizierung für Migros-Bio

Vom Gesetzgeber wird verlangt, dass ein Bio-Produkt vor der Markteinführung zertifiziert ist. Für die Prüfung von neuen Migros-Bio Produkten und/oder Rezepturänderungen bei bestehenden Produkten ist die Zertifizierungsstelle des Lieferanten zuständig. In der Schweiz sind für die Prüfung von Migros-Bio Produkten Bio-Zertifizierungsstellen gemäss Abschnitt 4.6.1 zugelassen.

Wird ein Migros-Bio Produkt direkt vom MGB aus dem Ausland importiert (Direktimport), erfolgt die Produktzertifizierung in der Schweiz für Migros-Bio durch die Zertifizierungsstelle bio.inspecta AG (detaillierte Auskunft über das Vorgehen über Labels@mgb.ch).

Das Produktzertifikat mit dem Hinweis auf Migros-Bio wird vom MGB als Produktzulassung anerkannt. Eine separate Prüfung durch den MGB als Labelgeber wird nicht durchgeführt.

Die Kosten für die Produktzertifizierung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Produktzertifizierung ist Teil der Markteinführungsprozesse, welche in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- 3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros-Bio Produkten
- 3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros-Bio Produkten

Für die Verarbeitung bzw. Lieferung von Migros-Bio Produkten unterschreibt der Migros Lieferant (letzter Lieferant in der Wertschöpfungskette) zudem die Vereinbarung Migros-Bio. Darin sind die Rechte und Pflichten des Lieferanten sowie des MGB festgehalten.

- W7.4.51: Vereinbarung Migros-Bio Verarbeitung und Handel

4.5.1. Direktanerkennung für das Label Migros-Bio

Landwirtschaftliche Betriebe, welche Bio Suisse zertifiziert sind und den GM direkt Produkte liefern (z.B. Früchte, Gemüse, Kräuter, Mischsalate), müssen nur die Vereinbarung Migros-Bio unterzeichnen. Eine zusätzliche Produktzertifizierung für das Label Migros-Bio ist nicht erforderlich.

4.6. Kontrolle Zertifizierung

4.6.1. Bei Endverpackung in der Schweiz

Alle Migros-Bio Produkte müssen durch eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) zugelassene unabhängige Organisation kontrolliert und zertifiziert werden.

In der Schweiz sind für die Zertifizierung von Migros-Bio Produkten die bio.inspecta AG in Frick, das Institut für Marktökologie (IMO) in Weinfelden und die ProCert AG in Bern zugelassen.

4.6.2. Bei Endverpackung im Ausland

Für das Ausland gilt die Liste der Bio-Zertifizierungsstellen der EU-Öko-Verordnung. Organisationen resp. Länder mit bilateralen Abkommen oder einer individuellen Bewilligung des Bundes sind ebenfalls akzeptiert.

- Liste der EU-Kontrollstellen und -behörden mit ihren Codenummern (en).
- Anhang 4 der Verordnung des EVD über die biologischen Landwirtschaft

4.7. Sanktionen

Sanktionen werden ausgesprochen, wenn die gesetzlichen Grundlagen oder die Richtlinien Migros-Bio nicht eingehalten werden.

Je nach Abweichung reichen die Sanktionen von einem Verweis bis zum Ausschluss aus dem Label Programm.

Verstöße werden gemäss Sanktionsreglement der zuständigen Zertifizierungsstelle, Sanktionsreglement der Bio Suisse und Sanktionsreglement der Migros für Bio-Lebensmittel geahndet.

- W7.4.50.1: Melde- und Sanktionsreglement für Bio-Produkte

5. Mitgeltende Unterlagen

In Tabelle 3 sind sämtliche Mitgeltende Unterlagen zu den Richtlinien Migros Bio aufgelistet.

Tabelle 3: Übersicht mitgeltende Unterlagen

Dokument	PMS	SupplierNet	Andere	D	F	I	E
Migros Weisungen / Prozesse							
3.4.1.41: Markteinführung durch MGB von Migros Bio Produkten	✓			✓	✓	✓	
3.4.1.42: Markteinführung durch GM von Migros Bio Produkten	✓			✓	✓	✓	
W7.4.51: Vereinbarung Migros Bio Verarbeitung und Handel	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.4.50.1: Melde- und Sanktionsreglement für Bio-Produkte	✓	✓	Webseite	✓	✓	✓	✓
Richtlinien für Bio Weide-Beef			Webseite	✓	✓		
W.7.4.50: Richtlinien Migros Bio, Verarbeitung und Handel	✓	✓	Webseite	✓	✓	✓	✓
W7.4.1: M-Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.4.12: Anforderungen (Gesetz und Migros) Lebensmittel	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.3.2: Selbstkontrolle Lebensmittel	✓			✓	✓	✓	✓
W7.5.1: Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.4.41: Handlungsanweisung für ökologische Verkaufs-Verpackungen	✓	✓		✓	✓	✓	✓
W7.4.10: Qualitätsanforderung Eier	✓	✓		✓	✓		✓
Brand Manual Migros Bio			Intranet (.M)	✓	✓		
Migros Brand Management Swissness		✓	Intranet (.M)	✓	✓	✓	
Etiketten Manuals Frische (BW02-06)		✓		✓	✓		
Migros Basisanforderungen							
BSCI			Webseite				✓
RSPO / nachhaltiges Palmöl			Webseite				✓
GFSI			Webseite				✓
GlobalGAP / SwissGAP			Webseite	✓	✓	✓	✓
Externe Weisungen / Dokumente							
Bio Suisse Richtlinien			Webseite	✓	✓	✓	
Beurteilung von Pestizidrückständen in Knospe-Produkten – Entscheidungsraaster für Lebensmittel (Bio Suisse)			Webseite	✓	✓		
Bio Suisse Sanktionsreglement			Webseite	✓	✓	✓	
Bio-Verordnung			Webseite	✓	✓	✓	
WBF-Verordnung			Webseite	✓	✓	✓	
Weisung des BLW zur Meldepflicht			Webseite	✓	✓	✓	
Weisung des BLW zum Vorgehen bei Rückständen im Bio-Bereich			Webseite	✓	✓	✓	
Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft			Webseite	✓	✓	✓	
Schweizerische Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV)			Webseite	✓	✓	✓	
EU-Öko-Verordnung			Webseite	✓	✓	✓	✓

Liste der EU-Kontrollstellen und -behörden			Webseite				✓
Naturland Richtlinien (Aquakultur)			Webseite	✓			✓
Soil Association Guidelines (Aquakultur)			Webseite				✓
Debio Guidelines			Webseite				✓
Zusicherungserklärung Infoxgen			Webseite	✓	✓		✓

6. Anhang

6.1. Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte

Grundsätzliche Anforderungen an Migros Produkte, die Bio Gesetzgebung hinausgehen (,Bio-Verordnung‘ ,WBF-Verordnung‘ und ,EU Öko-Verordnung‘).

- ▶ **Migros Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel (Weisung W7.4.1):**
- ▶ **Anforderungen an Lieferanten von Lebensmitteln (Weisung W7.5.1)**
 - **PVC / PVDC** in Verpackungen dürfen bei Lebensmitteln nicht verwendet werden. Eine Ausnahme bilden die PVC Dichtungen in den Deckeln bei Gläsern.
 - **Palmöl** muss aus nachhaltiger Produktion stammen.
Grundsätzlich verlangt die Migros, dass sämtliches Palmöl und Palmstearin sowie Palmkernöl aus nachhaltiger Produktion stammt, d.h. mindestens RSPO-Segregated zertifiziert ist. Der Zertifikatsnachweis muss erbracht werden. Siehe auch www.rspo.org.
 - **BSCI** (Business Social Compliance Initiative)
Die Business Social Compliance Initiative (BSCI) ist eine führende Business orientierte Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Fabriken und Farmen in globalen Lieferketten.
 - **GFSI** (Global Food Safety Initiative)
The Global Food Safety Initiative is a business-driven initiative for the continuous improvement of food safety management systems to ensure confidence in the delivery of safe food to consumers worldwide.
 - **GlobalGAP/ SwissGAP**
Frische Früchte, Gemüse, Kartoffeln und Blumen und Pflanzen müssen grundsätzlich von GlobalGAP oder SwissGAP zertifizierten Lieferanten beschafft werden. Äquivalente Systeme werden auch anerkannt.
 - **GlobalGAP-GRASP**
GlobalGAP-GRASP wird in definierten „BSCI-nicht-Risikoländern“ umgesetzt, in denen jedoch soziale Probleme auftreten. Die Migros beschafft frische Früchte und Gemüse und Kartoffeln aus den definierten Beschaffungsländern ausschliesslich von GlobalGAP-GRASP auditierten Produzenten. GRASP ist ein Zusatzmodul zu GlobalGAP, um die Sozialpraktiken in einem landwirtschaftlichen Betrieb einzuschätzen. Ist ein Produzent nach einem weiterführenden Sozial-Standard zertifiziert oder auditiert, so ist die GRASP-Auditierung hinfällig.

- **Herkunftsangabe von Gütern aus israelischen Siedlungen.**
Falls die Produkte aus Gebieten stammen, die von Israel besetzt sind, kann die Deklaration als ungenau und sogar als irreführend aufgefasst werden. Damit dies nicht passiert, gelten folgende Deklarationstexte:
 - Deklarationstext Westjordanland
Deutsch: „Hergestellt in Westbank, israelisches Siedlungsgebiet“
Kurzform-D (ohne Gebiet): „Hergestellt in Westbank, israelische Siedlungen“
Französisch: „Elaboré en Cisjordanie, zone de peuplement israélien“
Kurzform-F: „Elaboré en Cisjordanie, peuplement israélien“
Italienisch: „Prodotto in Cisgiordania, zona di insediamento israeliano“
Kurzform-I: „Prodotto in Cisgiordania, insediamento israeliano“
Englisch: „Made in West Bank, Israeli settlement area“
Kurzform-E: „Made in West Bank, Israeli settlement“
 - Deklarationstext Ostjerusalem
Deutsch: „Hergestellt in Ostjerusalem, israelisches Siedlungsgebiet“
Kurzform-D: „Hergestellt in Ostjerusalem, israelische Siedlungen“
Französisch: „Elaboré en Jérusalem-Est, zone de peuplement israélien“
Kurzform-F: „Elaboré en Jérusalem-Est, peuplement israélien“
Italienisch: „Prodotto in Gerusalemme Est, zona di insediamento israeliano“
Kurzform-I: „Prodotto in Gerusalemme Est, insediamento israeliano“
Englisch: „Made in East Jerusalem, Israeli settlement area“
Kurzform-E: „Made in East Jerusalem, Israeli settlement“
- **Herkunftsangabe von Gütern aus der Westsahara**
Falls Produkte aus der Westsahara stammen, wird mit „Westsahara“ deklariert.
- Gemäss Migros Vorgaben in Lebensmitteln **nicht zulässige Zusatzstoffe**, die über die Anforderungen der „Bio-Verordnung“, „WBF-Verordnung“ und „EU Öko-Verordnung“ hinaus gehen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Verbotene und in der Verwendung eingeschränkte Zusatzstoffe

E- Nummer / Name	Nicht zugelassen für folgende Produktgruppen
E 170 Calciumcarbonate	Fleisch / Fisch o Essbare Wursthüllen o Räucherfische o gekochte Krebstiere Milch / Milchprodukte o Sauermilch, ges. Milch, Joghurt, Kefir, Buttermilch
E 252 Kaliumnitrat	Fleisch / Fisch o Fleischerzeugnisse mit einer Reifezeit von < 4 Wochen
E 406 Agar-Agar	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökkelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 410 Johannisbrotkernmehl	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökkelwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren

E 412 Guarkanmehl	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelfwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 414 Gummiarabicum	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelfwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren
E 415 Xanthan	Fleischerzeugnisse zum Rohessen, Traditionelle Kochpökelfwaren wie Schinken gemäss Interpretationshilfe Nr. 19, Wurstwaren